

liches und reiches Material dar. Die Haupttendenz des Verfassers geht dahin, die Irrthümlichkeit der gangbaren, auf die Alleinherrschaft des Territorialitätsprincipes gegründeten Theorie nachzuweisen und dasselbe durch ein von ihm f. g. Personalitätsprincip zu ergänzen, welches darauf begründet wird, daß das Strafgesetz den Inländer persönlich verpflichte und derselbe auch im Auslande nichts thun dürfe, was das Innland als eine Schändung der bürgerlichen Ehre betrachte. Auch unser hannoversches Criminal-Gesetzbuch von 1840 geht im Art. 2. von dem Gesichtspunkte aus, daß bei jedem Verbrechen nur der Character der Gesetzesübertretung und nicht die Rechtsverletzung entscheide und will daher den Inländer nach seinen Vorschriften selbst dann bestrafen, wenn er im Auslande an Ausländern ein Verbrechen begeht; die theoretische Begründung des Rechts eines Staates, solche Handlungen mit Strafe zu bedrohen, welche die Rechte des Staats und dessen Angehörige nicht verletzen, aus dem Wesen und dem Zwecke des Strafrechts selbst abgeleitet zu sehen, die wir von dem Verfasser erwarten zu dürfen glaubten, haben wir ungern vermist, weil daraus erst die Richtigkeit des Principes, daß das Strafgesetz den Inländer persönlich und nicht bloß territorial verpflichte, sich ergeben kann.

---

Druck und Verlag von A. Pockwitz Buchhandlung in Stade.